

28.05.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/065

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2018/075, 2019/056; 2020/069

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren; Beschluss zu den Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	18.06.2020 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	22.06.2020 -							
Verwaltungsausschuss	06.07.2020 -							
Rat	09.07.2020 -							

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/065 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/065 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Dem der Beschlussvorlage Nr. 2020/065 als Anlage 6 beigefügte Kompensationsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren wird zugestimmt.
3. Der der Beschlussvorlage Nr. 2020/065 als Anlage 7 beigefügte Durchführungsvertrag mit der BioGas Schneeren GbR zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, wird gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, wird mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/065). Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung haben in der Fassung der Anlagen 4 und 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/065 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Ein Schreenerer Landwirt betreibt seit 2005 eine Biomasseanlage (BMA) an der Resseriethe im Stadtteil Schreeneren, die als privilegierte Anlage genehmigt und mehrfach erweitert worden ist und nun eine zulässige Produktionskapazität von maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr bzw. eine maximal zulässige Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW hat. Im Jahr 2009 wurde die Nahwärme Schreeneren eG gegründet, um die nicht anderweitig benötigte Wärme der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage zur Beheizung von Gebäuden zu verwenden. Das zu diesem Zweck gebaute Wärmenetz hat eine Länge von ca. 5 km, an das bislang ca. 51 Gebäude als Abnehmer angeschlossen sind.

Nun sollen zeitgemäße Strategien zur Weiterführung des Betriebes verfolgt werden. Dafür soll die Gasproduktion auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr erhöht und der Betrieb in eine gewerbliche Form überführt werden. Ziel ist, den Strom flexibel und bedarfsgerecht in das öffentliche Stromnetz zu übertragen, sowie mehr Wärme an die Nahwärme Schreeneren eG abzugeben, wodurch das vorhandene Wärmenetz zur Anbindung zusätzlicher Abnehmer erweitert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr: 2020			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlungen		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schreeneren, wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 15.01.2007 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 20.03.2007 bis zum 03.04.2007 durchgeführt. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden am 31.10.2011 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 12.12.2011 bis zum 16.01.2012 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden informiert. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde bekannt, dass durch materielle und formelle Fehler die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich ist. Das Aufstellungsverfahren ruhte zunächst, weil der Anlagenbetreiber im Jahr 2013 auf Grundlage des neuen Baugesetzbuches zur Erweiterung der bestehenden Biomasseanlage als privilegierte Anlage mit einer zulässigen Produktionskapazität von maximal 2,3 Normkubikmeter Biogas pro Jahr bzw. einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW einen Bauantrag nach BImSchG gestellt und genehmigt bekommen hat.

Mit Schreiben vom 17.06.2017 beantragte der Vorhabenträger die Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens mit dem Ziel, die Biomasseanlage auf eine Produktionskapazität von maximal 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr zu erweitern, um den Strom flexibel und bedarfsgerecht in das öffentliche Stromnetz zu übertragen. Zudem soll mehr Wärme zur Abgabe an die Nahwärme Schreeneren eG entstehen, damit das vorhandene Wärmenetz zur Anbindung zusätzlicher Abnehmer erweitert werden kann. Diesem Antrag hat der Rat der Stadt Neustadt am 07.06.2018 zugestimmt (BV 2018/075).

Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Reinold hat sämtliche Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs mit Vorhaben- und Erschließungsplan aktualisiert. Auf Grundlage dieses Entwurfs wurde vom Verwaltungsausschuss am 22.07.2019 der Auslegungsbeschluss gefasst (BV 2019/056). Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurde vom 12.09.2019 bis zum 24.10.2019 durchgeführt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

In allen Beteiligungsverfahren sind Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Die Abwägungsvorschläge sind bitte der Anlage 1 zu entnehmen. Dabei sind auch die Stellungnahmen aus der im Jahr 2012 durchgeführten verfahrensfehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung mit Abwägungsvorschlägen separat anhängend aufgeführt, damit sämtliche Belange, die in diesem Verfahren vorgetragen worden sind, auch dem Abwägungsprozess unterzogen worden sind. Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans haben sich gegenüber dem Entwurf zum Auslegungsbeschluss (Beschlussvorlage Nr. 2019/56) nicht ergeben. Es wurden lediglich Ergänzungen in der Begründung und in den Hinweisen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingefügt.

Für dieses Bauleitplanverfahren sind ein Kompensationsvertrag und ein Durchführungsvertrag erforderlich. Der Kompensationsvertrag ist bereits abgeschlossen und wird dieser Beschlussvorlage als Anlage 6 beigelegt. Er beinhaltet die Umsetzung und Finanzierung der externen Kompensationsmaßnahmen. Der Durchführungsvertrag wird dieser Beschlussvorlage als Anlage 7 beigelegt. Die wesentlichen Vertragsinhalte werden im Folgenden aufgeführt:

- die maximale Gesamtleistung der Biomasseanlage (BMA) von 2.000 kW-Feuerungswärmeleistung bzw. 3,2 Mio. m³ Rohbiogas pro Jahr
- die gasdichte Abdeckung des vorhandenen, offenen Gärrückstandsspeichers
- der Bau eines neuen Blockheizkraftwerkes als geschlossener, schallschutzgedämmter Raum sowie die Stilllegung des alten (lauteren) Zündstrahlmotors, der künftig nur noch für Notfälle eingesetzt werden soll
- die ausschließliche Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen sowie von Rinder- oder Schweinegülle für die Beschickung der BMA
- die Regelung der Betriebszeiten
- die Festlegung von Fristen für das Stellen des Genehmigungsantrags, den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung auf Kosten des Vorhabenträgers für das geplante Vorhaben nach Inkrafttreten des Bebauungsplans
- die Einspeisung von Wärme in das Netz der Nachwärme Schneeren eG
- die Eintragung einer Zuwegungsbaulast zur Sicherung der Erschließung des Vorhabens
- die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches in die L 360
- die Sicherung und Unterhaltung eines Löschwasserbrunnens auf dem Baugrundstück des Vorhabenträgers
- Rückbauverpflichtung der baulichen und technischen Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung durch den Vorhabenträger und deren Sicherung durch Bürgschaft
- die Aufstellung von Umwegebeschilderungen für den regionalen Radverkehr während der Erntezeiten
- der Nachweis des Vorhabenträgers über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und deren Fortbestehen
- die Sicherung des gegenüberliegenden Biotops auf Flurstück Nr. 128/2 während der Bauphase
- das Monitoring - Emissionsmessung 2 Jahre nach Realisierung des Vorhabens durch den Vorhabenträger

Zur Regelung der Benutzung der städtischen Wirtschaftswege für den künftig gewerblichen Betreiber der BMA und der Kostenbeteiligung an den Unterhaltungskosten für die Wirtschaftswege wurde mit dem Vorhabenträger ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, über deren Erteilung der Stadtrat nach seinem Ermessen entscheidet.

Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag geregelten Frist durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Der Vorhabenträger hat durch Vorlage einer Bankbestätigung nachgewiesen, dass er in der Lage ist, das geplante Vorhaben durchzuführen.

Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Planung unterstützt den Ausbau zur Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet und schont den Umgang mit Ressourcen.

Eine fluktuierende Stromversorgung ergänzt die Wind- und Sonnenenergie und entlastet die Stromnetze.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in der Leine-Zeitung in Kraft treten.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1	Abwägungsvorschläge und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
Anlage 2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 311 "Biomasseanlage Resseriethe"
Anlage 3	Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 311
Anlage 4	Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 311
Anlage 5.01	Schallgutachten_16.12.2008
Anlage 5.02	Schallgutachter-Stellungnahme_23.01.2012
Anlage 5.03	Schallgutachten Rev01_22.05.2007
Anlage 5.04	Schallgutachter_Bewertung Stellungnahme GAA_23.01.2012
Anlage 5.05	Schallgutachten Rev02_31.08.2018
Anlage 5.06	Geruchsgutachten_04.09.2018
Anlage 5.07	Verkehrsgutachten_12.06.2007

Anlage 5.08	Verkehrsgutachten 1. Ergänzung_Juli 2009
Anlage 5.09	Verkehrsgutachten_03.12.2018
Anlage 5.10	Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung_27.07.2018
Anlage 5.11	Landschaftliche Auswirkungn_Expertise_17.12.2018
Anlage 5.12	Agrarstruktur_03.03.2011
Anlage 5.13	Agrarstruktur_25.09.2017
Anlage 5.14	Tabelle Ergänzung Transporte_12.12.2018
Anlage 5.15	Bodengutachten_04.07.2005
Anlage 5.16	Region Hannover_Stellungnahme_20.03.2007
Anlage 5.17	Region Hannover_E-Mail Abgrenzung Magerrasenbiotop_10.12.2018
Anlage 5.18	Nahwärme Schneeren eG_Wärmenutzung_2018
Anlage 5.19	Stadtwerke Neustadt_Stellungnahme_03.07.2007
Anlage 6	Kompensationsvertrag
Anlage 7	Durchführungsvertrag mit dazugehöriger Anlage 3 Gestattungsvertrag
Anlage 8	Zusammenfassende Erklärung